

Leistungserklärung

Nr. 016/2017 für das Produktionsjahr 2017



1. **Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**
0/63, rezyklierte Gesteinskörnung
2. **Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:**
RM III 0/63 (U10) U-A Art.Nr.56
3. **Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:**
Bei Korngemischen der Güteklasse III handelt es sich um rezyklierte Gesteinskörnungen für den Ingenieur-, Eisenbahn- und Straßenbau, wie z.B. für Bindemittel stabilisierte Tragschichten sowie Schüttmaterialien für Straßenbau, Parkplätze, Lärmschutzwälle, Auffüllungen, Künettenverfüllungen, Untergrundverbesserungen.
4. **Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:**
Alfred Neuberger GmbH, Schmiede 33, 6632 Ehrwald
5. **Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:**
nicht relevant
6. **System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:**
System 2+
7. **Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:**
Die notifizierte Zertifizierungsstelle Labor für Umweltanalytik der Wasser Tirol - Wasserdienstleistungs-GmbH, Nr. 2586, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Konformitätsbescheinigung Nummer 2586-CPR-0008 für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN 13242:2013.
8. **Nur relevant, wenn eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist.**
9. **Erklärte Leistung (siehe Anhang 1)**
Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.
10. **Die Leistung des Produkts gemäß Nummer 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:**

Stefan Handl, WPK-Beauftragter

(Name und Funktion)

Ehrwald, 24.08.2017

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

9. Erklärte Leistung		Anhang 1 zu 016/2017
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Kornform, -größe und Rohdichte		EN 13242:2013
4.2 Korngruppe	0/63	
4.3 Korngrößenverteilung	$G_{\lambda 85}$	
4.6.1 Plattigkeitskennzahl und Kornformkennzahl	NPD	
4.6.3 Kantigkeit von feinen Gesteinskörnungen	NPD	
5.4.1 Rohdichte	NPD	
Reinheit		
4.4 Gehalt an Feinanteilen	f_3	
4.5 Qualität der Feinanteile	bestanden	
Anteil gebrochener Oberflächen		
4.6.2 Anteil gebrochener Körner	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung		
5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	NPD	
Raubeständigkeit		
6.5.2.1 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
6.5.2.2 Eisenzerfall von Hochofenstückschlacke		
6.5.2.3 Raubeständigkeit von Stahlwerksschlacke		
Wasseraufnahme/-saugvermögen		
5.4.2 Wasseraufnahme	NPD	
5.6 Wassersaughöhe	NPD	
Zusammensetzung/Gehalt		
6.2 Petrographische Beschreibung	keine natürliche Gesteinskörnung $RC_{38}, Rcu_{70}, Rb_{10}, Ra_{30}, RG_{2}, X_{1},$	
6.3 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
6.4.3 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen	FL_5	
6.4.1 Säurelösliche Sulfate	NPD	
6.4.2 Gesamtschwefelgehalt	NPD	
6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	NPD	
Widerstand gegen Abnutzung		
5.3 Widerstand gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Stoffe:		
- Abstrahlung von Radioaktivität	unbedeutend unbedeutend NPD Qualitätsklasse U-A gem. RBV Anhang 2 Tabelle 1	
- Freisetzung von Schwermetallen		
- Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen		
- Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe		
Verwitterungsbeständigkeit		
7.2 Maximale Magnesiumsulfatwerte von groben Gesteinskörnungen	NPD	
7.4 "Sonnenbrand" von Basalt	NPD	
7.3.1 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand	NPD	
7.3.2 Frostwiderstand	NPD	
7.3.3 Frost-Tausalz-widerstand (extreme Bedingungen)	NPD	

Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung

Hersteller:

Alfred Neuberger GmbH

Adresse:

Schmiede 33
A-6632 Ehrwald

Recycling-Baustoff-Produkte für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung:

RM III 0/63, U10, U-A

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann entsprechend der unten angeführten Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132

Die Verwendung dieses Recycling-Baustoff-Produktes ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten, sowie Schutzzonen oberhalb von HGW_{100} generell möglich. Eine Verwendung in hydraulisch oder bituminös gebundener Form oder zur Herstellung von Beton (ab C12/15 bzw. C8/10 über XC1) ist auch innerhalb von Kernzonen von Schongebieten bzw. engeren Schongebieten oberhalb von HGW_{100} möglich. Unterhalb von HGW_{100} bzw. in Oberflächengewässern darf er nur in hydraulisch gebundener Form oder zur Herstellung von Beton (ab C12/15 bzw. C8/10 über XC1) verwendet werden.

Eine anderwertige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet.

24. 8. 2017

Datum



Unterschrift